

NÖ Landwirtschaftskammer- gesetz

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000

Der Entwurf des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
10. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
14. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
15. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plösslgasse 15, 1041 Wien
16. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
17. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien

- 18.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
19.den Bürgermeister der Stadt St. St. Pölten, 3100 St. Pölten
20.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
21.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
22.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
23.die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf/Verordnungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserrlass vom 30. April 2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass dagegen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen.

Besonders begrüßt wird am Entwurf, dass unsere Anregung, die Pauschalentschädigung im § 26 Abs. 2 lit b, von 0,30 Euro auf 0,34 Euro pro Wahlberechtigtem anzuheben, berücksichtigt wurde.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung

„Zum vorgelegten Entwurf, LF1-LEG-29/003-2009 (Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes / Begutachtung) wird seitens der Gewerkschaft GMTN keine Stellungnahme abgegeben.“

Österreichischer Städtebund

„Festgehalten wird zunächst, dass zum jetzigen Zeitpunkt das Begutachtungsverfahren zur Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung noch nicht abgeschlossen ist (der Entwurf zur Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, Zl. LF1-LEG30/005/2009, langte am 14. Mai 2009 bei der Landesgruppe Niederösterreich ein).

Ungeachtet dessen bekräftigt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ausdrücklich ihren bereits mehrmals kommunizierten Antrag, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu adaptieren, dass die Gemeinden entlastet werden und mit der Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen die gesetzliche Interessenvertretung (nach dem Vorbild von Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer) betraut wird.

Nachstehend wird weiters die (am 12. Mai 2009 bei der Landesgruppe Niederösterreich eingelangte) Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten übermittelt:

Stadtgemeinde Amstetten:

„1. Soweit die Gesetzesänderung nicht die Landwirtschaftskammerwahlen betreffen, bestehen keine Einwände;

2. soweit die Gesetzesänderungen die Landwirtschaftskammerwahlen betreffen, bleibt die Forderung der Stadtgemeinde Amstetten aufrecht, dass diese Wahlen insbesondere auch durch die Möglichkeit der Briefwahl - durch die Interessensvertretung selbst durchzuführen sind, um die Gemeinden entsprechend zu entlasten.

Bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl am 27.2.2005 waren in Amstetten 279 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis enthalten. Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde setzten sich in der Anzahl gleich wie bei der Landarbeiterkammerwahl zusammen, wobei allerdings dafür 2 Sprengelwahlbehörden erforderlich waren. Am Wahltag selbst haben nur wenige Wähler und Wählerinnen vom persönlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht (die genaue Anzahl kann nicht mehr nachvollzogen werden, da die Unterlagen sofort an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet wurden), da die meisten ohnehin die Briefwahl bevorzugt haben.““

Der gegenständliche Entwurf behandelt ausschließlich Änderungen des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes und berührt mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlalters nicht die Landwirtschaftskammerwahlen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes bzw. der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung erhebt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keinen Einwand.“

Wirtschaftskammer NÖ, Abt. Rechtspolitik

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich gibt zu obigem Betreff folgende Stellungnahme ab:

Das Begutachtungsverfahren erbrachte keinen Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion (Bürgerbegutachtung)

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der im Betreff genannten Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Arbeiterkammer Niederösterreich

„Gegen die übrigen Bestimmungen sowie die weiteren geplanten Gesetzesänderungen, im Einzelnen die:

1. Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes,
2. Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung sowie
3. Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

bestehen seitens der AK-NÖ keine Einwände und wird ersucht obige Änderungswünsche entsprechend zu berücksichtigen.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z. 1 bis 8 (Inhaltsverzeichnis):

In den Novellierungsanordnungen zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses könnte die Formulierung „Eintrag zu § XX“ verwendet werden.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechen.

„Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 1):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Aufsicht über die Bezirksbauernkammern von der Landes-Landeswirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der Weisungen der Landesregierung wahrzunehmen ist.

Gemäß Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG kommt dem Bund bzw. dem Land gegenüber dem Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung das Aufsichtsrecht zu. Bei diesem Aufsichtsrecht handelt es sich um keine Aufgabe im Sinne des Art. 120b Abs. 2 erster Satz B-VG, die vom Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden kann.

Eine Übertragung des Aufsichtsrechts auf den Selbstverwaltungskörper – wenn auch nur in mittelbarer Verwaltung – würde zudem die Effektivität der verfassungsrechtlich gebotenen staatlichen Aufsicht in Frage stellen.

Gemäß Art. 120b Abs. 2 zweiter Satz B-VG haben – worauf auch die Erläuterungen zu Z 9 hinweisen – die Gesetze bis 31. Dezember 2009 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen. Diese Vorgabe ist allerdings von dem in Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG normiertem Aufsichtsrecht des Landes bzw. des Bundes zu unterscheiden. Der mit „Aufsicht“ überschriebene

§ 6 scheint daher nicht die geeignete Stelle für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 zweiter Satz B-VG zu sein.

Da weder die geltende Fassung des NÖ Landwirtschaftskammergesetz noch die vorliegende Entwurf Aufgaben der Landwirtschaftskammer ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnen, ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen Aufgaben um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer handelt (vgl. *H. Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, JRP 2008, 96). Eine solche Zuordnung setzt voraus, dass es sich dabei um öffentliche Aufgaben handelt, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, von diesen besorgt zu werden (vgl. Art. 120a Abs. 1 B-VG). Eine Zuordnung von Angelegenheiten zum eigenen Wirkungsbereich, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wäre verfassungswidrig. Die in § 5 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes genannten Aufgaben wären daher in Hinblick auf diese Vorgaben zu prüfen.“

Wir verweisen auf das nachstehend angeführte Gutachten von Univ. Prof. Dr. Gottfried Holzer, welches dieser zum Steirischen Landwirtschaftskammergesetz erstellt hat, das inhaltlich mit dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz gleich gelagert ist.

„UNIV.PROF. DR. GOTTFRIED HOLZER
Wien, 25.März 2009

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

zur Frage, ob und inwieweit die Einfügung der Art 120a bis 120c B-VG durch die B-VG Novelle BGBl.I Nr. 2/ 2008 einen Anpassungsbedarf hinsichtlich des Gesetzes vom 29.10.1969 über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, LGBl Nr. 14/1970 idF Nr.66/2005 im Sinne des Schreibens des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk.Landesregierung vom 5.März 2009, GZ. FA1F-20.05-48/2009-1, bewirkt.

GLIEDERUNG:

1. Die Verfassungsrechtslage vor der B-VG Nov 2008

1.1 Zur Auslegung des Verfassungsbegriffes „berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“

1.2 Die einfachgesetzliche Rechtslage zum 1.10.1925

2. Die B-VG Nov 2008

2.1 Die Bedeutung der Art 120a bis 120c B-VG

2.2 Die Anpassungsbestimmungen (Art 151 Abs 38 B-VG)

3. Organisationsstruktur der Landwirtschaftskammern, Aufsichtsrecht

3.1 Allgemeines

3.2 Aufsichtsrecht

3.3 Dienst- und Besoldungsrecht

3.4 Geschäftsordnung

3.5 Umlagenrecht

4. Zusammenfassung

1. DIE VERFASSUNGSRECHTSLAGE VOR DER B-VG NOV 2008

1.1 Zur Auslegung des Verfassungsbegriffes „berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“

Das B-VG enthält keine materielle Umschreibung der Begriffe „Land- und Forstwirtschaft“ oder „berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“, diese werden in Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 10 Abs 1 Z 8, Art 11 Abs 1 Z 2, Art 15 B-VG) gleichsam vorausgesetzt (Holzer, Agrarrecht, 2008, 21). Die öst. Bundesverfassung anerkennt die bestehende Pluralität von Interessen im gesellschaftlichen Bereich und die Vertretung dieser Interessen durch Einrichtungen, die der Gesetzgeber geschaffen hat. Sie regelt diese Einrichtungen nicht, sondern geht von ihrer Existenz aus. „Die wirtschaftliche Selbstverwaltung ist so vom Verfassungsgesetzgeber vorausgesetzt worden und zwar zweifellos in der Ausprägung, in der er sie bei Erlassung der erwähnten Normen des B-VG vorfand. Der Verfassung schwebt so ein bestimmtes Bild der wirtschaftlichen Selbstverwaltung vor, wie sie zum Zeitpunkt des Entstehens der einzelnen Verfassungsbestimmungen bestanden hat. Innerhalb dieses Bildes der Selbstverwaltung hat der Gesetzgeber die wirtschaftliche Selbstverwaltung zu regeln“. Damit spricht KORINEK in seiner Habilitationsschrift „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“, 1970, S. 36 den in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Auslegungsgrundsatz der sog. „Versteinerungstheorie“ an, die dort, wo der Wortlaut nicht ausreicht, auf die historische Auslegung des Inhalts der Kompetenzartikel abzielt. Enthält die Verfassung selbst keine Definition des zur Bezeichnung eines Kompetenztatbestandes verwendeten Begriffes, so ist zu ermitteln, in welcher rechtlichen Prägung die einfachgesetzliche Rechtsordnung diesen Begriff im Zeitpunkt der Schaffung des Kompetenztatbestandes verwendet hat (VfSlg 3685/1960; ähnlich VfSlg 12996/1992, 13237/1992, 13322/1992 u.a.). Für die hier in Betracht kommenden Kompetenztatbestände ist der maßgebliche Versteinerungszeitpunkt der 1.10.1925, das ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG.

1.2 Die einfachgesetzliche Rechtslage zum 1.10.1925

Für die Ermittlung des Sinngelhalts des Begriffes „berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ ist vor allem das NÖ.Gesetz vom 22.2.1922 über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), NÖ.LGBI Nr 59/1922 maßgeblich, das die einzige bis dahin errichtete Landwirtschaftskammer mit Bezirksbauernkammern (im folgenden abgek. BBK) eingerichtet hat (die in anderen Bundesländern bestehenden Landeskulturräte können in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben). Hinsichtlich anderer beruflichen Vertretungen ist auf das Handelskammergesetz 1920 zu verweisen, das Handelskammern mit zahlreichen

Gliederorganisationen eingerichtet hat (vgl. KORINEK, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, 1970, 40 ff.). Der Verfassungsgesetzgeber maß den Begriffen „Kammer“ und „berufliche Vertretungen“ jenen Inhalt bei, der sich aus der zu dieser Zeit (1.10.1925) bestehenden Rechtsordnung ergab. “ In ihrer damaligen Erscheinung hat sie (=die Kammern) der Verfassungsgesetzgeber vorgefunden und anerkannt“ (KORINEK, Wirtschaftliche Selbstverwaltung,37).

Für die Auslegung des Verfassungsbegriffes „berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ ist daher zu analysieren, wie die einzige damals bestehende Landwirtschaftskammer mit BBK-Struktur hinsichtlich Organisation und Wirkungsbereich ausgestaltet war. Das zitierte NÖ. Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern gliedert die landwirtschaftliche Berufsvertretung in die Landes-Landwirtschaftskammer und die BBKn für jeden Gerichtsbezirk und konstituiert sie als Körperschaften öffentlichen Rechts („selbständige Wirtschaftskörper“), die jedoch keineswegs gleichermaßen eigenständig und voneinander unabhängig waren. Vielmehr sind die BBKn nach diesem Gesetz, das Vorbild für die LWK-Gesetze anderer Bundesländer werden sollte, eng in die Organisations- und Finanzstruktur der Landeskammer eingebunden, wie insbes folgende Beispiele zeigen:

- a) Die Landeskammer (LK) hatte – ähnlich wie in Stmk- das Recht, bei der Landesregierung die Zusammenlegung mehrerer Bezirkskammern zu verlangen (§2 Abs 2)
- b) Den BBKn war es untersagt, ohne Zustimmung der LK auf Gewinn gerichtete Unternehmungen zu betreiben oder sich an solchen in irgendeiner Form zu beteiligen (§3 Abs .2)
- c) Die im Gesetz (§4) bezeichneten Aufgaben fallen grundsätzlich in den Wirkungsbereich der Landeskammer. Diese kann einzelne Angelegenheiten, die ausschließlich das Gebiet einer BBK betreffen, dieser zur Durchführung übertragen (§5)
- d) Zur Ausübung des Begutachtungsrechts von Gesetz-und Verordnungsentwürfen ist nur die Landeskammer berechtigt (§6 Abs 3)
- e) Die Landeskammer konnte bis zu 3 Mitglieder für die Vollversammlung der BBKn nominieren (§8 Abs 2)
- f) Der Landeskammer obliegt die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der von einer BBK gefassten und von deren Obmann zu vollziehenden Beschlüsse (§9 Abs 2)
- g) Die Geschäftsordnung sowohl der LK wie auch der BBKn wird durch die Landeskammer festgesetzt (§ 25).
- h) Die Landeskammer kann an den Voranschlägen der BBKn die allenfalls notwendig scheinenden Abstreichungen und Änderungen vornehmen (§ 28 Abs 2)

- i) Die erforderlichen Dienstvorschriften für die Dienstnehmer der LK und der BBKn werden von der Landes-LWK unter Zustimmung der Landesregierung erlassen (§ 32).
- j) Eine BBK kann von der Landes-LWK aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt. Sie muss von der Landeskammer aufgelöst werden, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder ausgeschieden sind und Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind.
- k) Die BBKn sind durch den Präsidenten der Landes-LWK zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen (§ 34 Abs.2).

Alle diese Bestimmungen machen deutlich, dass es sich bei der Landes-LWK und den BBKn keineswegs um „eigenständige und voneinander unabhängige Selbstverwaltungskörper“ handelt, wie der Verfassungsdienst des Amtes der Stmk. Landesregierung vermeint. Vielmehr sind die BBKn seit jeher hinsichtlich ihres Aufgabenbereiches sowie ihrer Organisations- und Finanzstruktur der Landes-LWK NACHGEORDNET. Im verfassungsrechtlich maßgeblichen Zeitpunkt gab es somit im Bereich der LWKn wie auch der Handelskammern ein ABGESTUFTES SYSTEM DER SELBSTVERWALTUNG, das bisher weder in der einschlägigen Literatur noch in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Anlass zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegeben hat.

Im Folgenden bleibt allerdings die im Schreiben des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk. Landesregierung ausgeworfene Frage zu untersuchen, ob und inwieweit die B-VG Nov 2008 an dem bisherigen Verfassungsverständnis von wirtschaftlicher und beruflicher Selbstverwaltung etwas geändert hat und ob daher allfällig notwendige Anpassungen im Stmk. Landwirtschaftskammergesetz vorzunehmen sind.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass diese Fragestellung gleichermaßen auf die Rechtslage in Niederösterreich zutrifft, da das NÖ.Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000-11, ebenfalls BBKn als Körperschaften öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit vorsieht. In anderen Bundesländern wurden die ursprünglich als Selbstverwaltungskörper eingerichteten BBKn durch spätere Änderung der landesgesetzlichen Bestimmungen zu bloßen „Gliederungen“ oder Außenstellen herabgestuft (so zB nach dem Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl.Nr.1/2000).

2. DIE B-VG-NOVELLE 2008

2.1 Die Bedeutung der Art 120a bis 120c B-VG

Mit der B-VG Novelle BGBl.I Nr.2/2008 wurden in die Bundesverfassung Bestimmungen über die „Sonstige Selbstverwaltung“ (nichtterritoriale Selbstverwaltung) eingefügt (Art 120a bis 120c B-VG). Diese umfassen

- o eine Staatszielbestimmung betreffend Anerkennung der Rolle der Sozialpartner (Art 120a Abs 2)
- o die Klarstellung der Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern durch Gesetz (Art 120a Abs 1)
- o die wesentlichen dem Selbstverwaltungsbegriff nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes innewohnenden Begriffsmerkmale.

Weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Wortlaut der Art 120a bis 120c B-VG ist abzuleiten, dass der Verfassungsgesetzgeber damit organisationsrechtliche oder sonstige wesentliche Anpassungen der einschlägigen Gesetze veranlassen wollte. Dem Ausschlußbericht (370 der Beilagen XXI-II.GP) ist vielmehr zu entnehmen, dass durch die gegenständlichen Bestimmungen basierend auf den Ergebnissen des Österreich-Konvents die nichtterritoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert werden sollten. Als solche wesentlichen Merkmale kommen wohl nur jene in Betracht, die sich auf unterverfassungsgesetzlicher Ebene herausgebildet haben und die in der Lehre wie auch in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bisher nicht in Frage gestellt wurden. Dies gilt insbes auch für die Beurteilung von fachlichen oder territorialen Unterorganisationen von Selbstverwaltungskörpern, denen neben dem übergeordneten Selbstverwaltungskörper eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Wenn die B-VG Nov 2008 in den Art 120a bis 120c B-VG die wesentlichen Merkmale von Selbstverwaltungskörpern aufzählt (insbes weisungsfreie Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches, Erlassen von Satzungen, Umlagenrecht, Mitwirkung an der staatlichen Vollziehung), dann schließt das nicht aus, dass in einer abgestuften Organisationsstruktur (Landes-LWK und BBKn) den BBKn diese Merkmale nicht in gleicher Weise zukommen wie der Landes-LWK. Mit anderen Worten: es gibt kein Indiz dafür, dass die B-VG Nov 2008 am vorgefundenen System von Selbstverwaltungskörpern mit ABGESTUFTER AUTONOMIE, wie sie im Bereich der BBKn, aber auch der Unterorganisationen der Wirtschaftskammer umgesetzt ist, etwas ändern wollte. Dieses Ergebnis wird durch einen Blick auf die Anpassungsbestimmung des Art 151 Abs 38 noch bekräftigt.

2. Die Anpassungsbestimmung des Art.151 Abs 38 B-VG

Art 151 Abs 38 B-VG idF der B-VG Nov BGBl.I Nr.2/2008 sieht vor, dass die zur Anpassung an Art 120b Abs 2 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2009 zu erlassen sind. Der zitierte Art 120b Abs 2 lautet: „Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen.“ Die im Schreiben des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk. Landesregierung unter Berufung auf Art 151 Abs 38 B-VG genannten „allfälligen notwendigen Anpassungen“ betreffen daher ausschließlich Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches eines Selbstverwaltungskörpers und die Verpflichtung des zuständigen Gesetzgebers, derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. In diesem – und nur in diesem - Punkt scheint tatsächlich ein Anpassungsbedarf dahingehend zu bestehen, dass in § 6 Abs 1 Stmk. Landwirtschaftskammergesetz ausdrücklich zu normieren ist, dass die Landes-LWK das Aufsichtsrecht über die BBKn im übertragenen Wirkungsbereich ausübt und diesbezüglich einer Weisungsbindung gegenüber der Landesregierung unterliegt (Art 120b Abs 2 in Verbindung mit Art 151 Abs 38 letzter Satz B-VG). Ergänzend sei angemerkt, dass auch das NÖ. Landwirtschaftskammergesetz LGBl.6000-11 in § 6 Abs.1 hinsichtlich der Aufsicht über die BBKn eine nahezu gleichlautende Regelung enthält und daher in diesem Punkt ebenso an die B-VG Novelle 2008 anzupassen ist.

Eine darüber hinausgehende Anpassungsnotwendigkeit hinsichtlich der inneren Organisation von Selbstverwaltungskörpern, wie sie der Verfassungsdienst des Amtes der Stmk.Landesregierung in bezug auf die Landwirtschaftskammern sieht, ist weder den Übergangsbestimmungen des Art 151 Abs 38 noch den Art 120a bis 120c B-VG idF der Novelle BGBl.I Nr. 2/2008 zu entnehmen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN, AUFSICHTSRECHT

3.1 Allgemeines

Im Schreiben des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 5.3.2009 werden aus den neu in das B-VG eingefügten Art 120a bis 120c eine Reihe von Anpassungsnotwendigkeiten im Stmk.Landwirtschaftskammergesetz abgeleitet, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll. Als zentrale Begründung für diesen angeblichen Novellierungsbedarf wird seitens des Verfassungsdienstes ausgeführt, sowohl die Landes-LWK wie auch die BBKn seien gem. §2

Stmk.Landwirtschaftskammergesetz Körperschaften öffentlichen Rechts und damit „EIGENSTÄNDIGE UND VONEINANDER UNABHÄNGIGE SELBST-VERWALTUNGSKÖRPER.“ Daraus werden insbes hinsichtlich des Aufsichtsrechtes weitgehende Folgerungen abgeleitet, die im folgenden einer kritischen Überprüfung unterzogen werden sollen.

Wie bereits in Pt 1 dieser Stellungnahme ausgeführt, entspricht das Bild „eigenständiger und voneinander unabhängiger Selbstverwaltungskörper“ bezogen auf die Landwirtschaftskammern mit BBK-Struktur nicht der im verfassungsrechtlich relevanten Zeitpunkt (1.10.1925) vorgefundenen Rechtslage .Es ist aber auch kein aus der B-VG Nov 2008 oder aus sonstigen Verfassungsnormen ableitbares Erfordernis, wie im folgenden inbes am Beispiel des Aufsichtsrechtes zu zeigen sein wird.

3.2 Aufsichtsrecht

Es gehört zum Wesen der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung, dass sie die Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen, aber unter staatlicher Aufsicht besorgt. Dieses Aufsichtsrecht umfasst primär die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung, darüber hinaus aber auch deren Zweckmäßigkeit, wenn dies aufgrund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist (Art 120b Abs 1 B-VG).Bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen ist dem Ausschussbericht zufolge und gestützt auf KORINEK eine Zweckmäßigkeitskontrolle im Hinblick auf die Aufgaben der Interessenvertretung ausgeschlossen (Ausschussbericht 370 d.Beil. XXIII GP, S.5).Die LWKn unterliegen daher im Aufsichtsweg einer reinen Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung. Nach Meinung des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk. Landesregierung kommt dieses Aufsichtsrecht sowohl gegenüber der Landes-LWK als auch gegenüber den BBKn nur der Landesregierung zu. Dieser Ansicht kann aus den nachstehenden Gründen nicht beigeplichtet werden.

Das Aufsichtsrecht über die BBKn muss von Verfassungs wegen keineswegs direkt durch die Landesregierung ausgeübt werden, sondern diese kann sich zur Ausübung der Aufsicht über die BBKn auch eigener, aus der engeren Staatsorganisation ausgegliederter Organe, im konkreten Fall der Organe der Landes-LWK bedienen (KORINEK, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, 1970, 82). KORINEK verweist in diesem Zusammenhang auf das Salzburger LWK-Gesetz (in seiner 1970 geltenden Fassung), das dem Land hinsichtlich der BBKn in durchaus verfassungskonformer Weise nur eine mittelbare Aufsicht zuerkannte, die durch die – der Aufsicht der Landesregierung unterstehende-Landes-LWK im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt wurde. KORINEK nennt in diesem Zusammenhang ein ähnlich gelagertes Beispiel im Bereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, wo die Aufsicht über die Fachorganisationen sowohl den Kammern wie auch dem zuständigen Bundesminister zukommt (KORINEK, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, 82 FN 181).

Nach § 6 Abs 1 Stmk. Landwirtschaftskammergesetz unterstehen die Kammern (als Überbegriff für die Landeskammer und die BBKn) der Aufsicht der Landesregierung. Die BBKn unterstehen der Aufsicht der Landeskammer. Dies ist so zu verstehen, dass die Landesregierung das ihr zustehende Aufsichtsrecht über die BBKn nicht selbst ausübt, sondern der Landeskammer im übertragenen Wirkungsbereich überantwortet. Wie eingangs ausgeführt, ist eine derartige Gestaltung der Ausübung des Aufsichtsrechts verfassungskonform und somit ein Änderungsbedarf der einschlägigen Bestimmungen des Stmk. Landwirtschaftskammergesetzes weder aus Art 120b Abs 1 B-VG noch aus einer anderen verfassungsgesetzlichen Bestimmung ableitbar, wenn man von der notwendigen Ergänzung des § 6 Abs 1 absieht (Bezeichnung des übertragenen Wirkungsbereiches, in welchem die Landeskammer die Aufsicht über die BBKn wahrnimmt und diesbezügliche Weisungsbindung gegenüber der Landesregierung). Hiezu darf auf die Ausführungen zu Pt.2 dieser Stellungnahme verwiesen werden.

Ein unverzichtbares Instrument der finanziellen Aufsicht der Landeskammer über die BBKn ist das Tätigwerden des Kontrollausschusses der Landeskammer, dessen Wirkungsbereich sich sowohl auf die Landeskammer wie auch auf die BBKn erstreckt. Der Kontrollausschuss hat die gesamte Gebarung der K a m m e r n, also auch der BBKn zu überwachen und der Vollversammlung der Landeskammer hierüber zu berichten (§ 16 Stmk.LWKG).

3.3 Dienst-und Besoldungsrecht

Entgegen den Ausführungen im Schreiben des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk.Landesregierung vom 5.3.2009, Seite 9 sind die in den BBKn tätigen Mitarbeiter/innen Bedienstete der Landes-LWK und unterstehen daher deren Diensthöheit. Es ist daher völlig sachgerecht, dass sich die in § 39 Stmk.LWKG geregelte Dienst-und Besoldungsordnung auf ALLE Bediensteten der Kammer erstreckt, egal ob diese ihren Arbeitsplatz in der Zentrale oder an einer BBK haben. Die im Rang einer autonomen Satzung stehende, von der Vollversammlung der Landes-LWK zu beschließende Dienst-und Besoldungsordnung unterliegt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung. Ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf aufgrund der B-VG Nov 2008 oder einer anderen verfassungsgesetzlichen Norm ist nicht ersichtlich. Ergänzend sei bemerkt, dass ein „gesplittetes“ Dienstrecht zwischen Landeskammer und BBKn mit den verfassungsgesetzlich gebotenen Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art 120c Abs 2 und 127b Abs 3 B-VG) absolut unvereinbar wäre.

3.4 Geschäftsordnung

Im Schreiben des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk. Landesregierung wird zu diesem Punkt folgendes ausgeführt: „Da die Landeskammer nicht die

Aufsicht über die BBKn hat, kann die Vollversammlung auch nicht die Aufgabe haben, die Geschäftsordnung für die BBKn zu beschliessen und die Vollversammlung der BBKn aufzulösen. Diese Aufsichtsmaßnahmen kämen nur der Landesregierung zu.“ Wie unter Pt. 3.1 dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt, sind die Annahmen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des Aufsichtsrechts über die BBKn unzutreffend, ebenso unzutreffend sind daher auch die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen hinsichtlich der Geschäftsordnung. Die Erlassung eigener Geschäftsordnungen durch die BBKn würde nicht nur den verfassungsgesetzlichen Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art 120c Abs 2, Art 127b Abs 3 B-VG) widersprechen, sondern auch die auf Arbeitsteilung, Kooperation und Koordination angelegte Aufgabenteilung zwischen Landeskammer und BBKn sowie die Ausübung des Aufsichtsrechts über die BBKn (siehe Pt. 3.1) massiv erschweren. Weder aus verfassungsrechtlicher Sicht noch aus Gründen der Praktikabilität besteht daher ein Anlass, die diesbezüglichen Bestimmungen des Stmk.LWKG (§ 40) – die im übrigen denen anderer Landwirtschaftskammergesetze durchaus entsprechen – zu ändern.

3.5.Umlagenrecht

Abschnitt IV des Stmk.LWKG (§ 31 ff) regelt die Bedeckung des Aufwands des Kammerbetriebes. Diese Bedeckung erfolgt – ebenso wie nach dem NÖ.LWKG- durch die Erhebung einer Kammerumlage und eines Grundbetrages (Kammerbeitrag B).Die Festsetzung des Hebesatzes der Kammerumlage sowie des Grundbetrages obliegt der Vollversammlung der Landes-LWK (§ 32 Abs 5, § 34 Abs 3). Gem. § 31 Abs 2 kann die Landeskammer auf Antrag der BBK für den Bereich ihres Bezirkes einen Zuschlag zur Kammerumlage beschliessen (sog Bezirkskammerzuschlag). Nach Meinung des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk.Landesregierung dürften diese Bestimmungen nicht die gemäß Art 120c Abs 2 B-VG geforderte finanzielle Selbständigkeit der BBKn gewährleisten. Der ins Treffen geführte Art 120c Abs 2 fordert nicht mehr und nicht weniger, als dass die Aufgabenerfüllung der Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen ist.

Diesem Erfordernis wird der IV Abschnitt des Stmk.LWKG durchaus gerecht, indem eine einheitliche Umlage bzw ein Grundbetrag von den Kammerzugehörigen, deren Kreis hinsichtlich BBK und Landeskammer ja ident ist (§ 4 LWKG), eingehoben wird. Sowohl die Landeskammer wie auch die BBKn werden daher im Sinne der zit.B-VG Nov (Art 120c Abs 2) zumindest teilweise durch Beiträge ihrer Mitglieder finanziert. Wie der Ausschussbericht zur B-VG Nov 2008 (370 Beil XXIII.GP,S.5) feststellt, soll durch die Bestimmung des Art 120c Abs 2 B-VG gewährleistet werden, dass Selbstverwaltungskörper in der Lage sind, die ihnen zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, wobei die Grundsätze der Sparsamkeit und

Wirtschaftlichkeit einzuhalten sind. Diesen verfassungsrechtlichen Standards wird die Konstruktion des Abschnitts IV des Stmk.LWKKG insbes durch die Einhebung einer einheitlichen Kammerumlage bzw eines Grundbetrages voll gerecht. Ein Widerspruch zu den genannten verfassungsgesetzlichen Vorgaben und ein daraus resultierender Anpassungsbedarf ist daher nicht ersichtlich. Zudem wäre jede andere Regelung aus der Sicht der verfassungsgesetzlich gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art 120c Abs 2, Art 127b Abs 3 B-VG) mehr als problematisch, sie würde außerdem die Wahrnehmung des der Landeskammer übertragenen Aufsichtsrechtes (sh. Pt 3.1) überaus erschweren.

4. ZUSAMMENFASSUNG

4.1 Die B-VG Novelle BGBl.I Nr.2/2008 bezweckte eine Verankerung der nichtterritorialen, insbes der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung sowie ihrer wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung. Der Verfassungsgesetzgeber geht dabei von den bestehenden, in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen normierten Organisationsstrukturen aus, ohne diese in Frage zu stellen oder verändern zu wollen.

4.2 Eine Anpassungsnotwendigkeit auf Grund der B-VG Novelle ergibt sich gem Art. 151 Abs. 38 B-VG lediglich im Hinblick auf Art. 120b Abs.2 B-VG hinsichtlich des übertragenen Wirkungsbereiches von Selbstverwaltungskörpern und der ausdrücklichen Bezeichnung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches in den einschlägigen Gesetzen. Diesem Verfassungsauftrag ist dadurch Rechnung zu tragen, dass § 6 Abs.1 Stmk.LWKKG dahin ergänzt wird, dass die Landeskammer die ihr gesetzlich übertragene Aufsicht über die BBKn im übertragenen Wirkungsbereich wahrnimmt und diesbezüglich der Weisungsbindung gegenüber der Landesregierung unterliegt.

4.3 Die im Schreiben des Verfassungsdienstes des Amtes der Stmk.Landesregierung vom 5.3.2009, GZ FA 1 F -20.05 – 48/2009-1 angesprochenen Anpassungen sind weder aufgrund der B-VG Novelle 2008 noch sonstiger verfassungsrechtlicher Bestimmungen erforderlich. Das Stmk. Landwirtschaftskammergesetz ist - von der notwendigen Ergänzung des § 6 Abs.1 abgesehen - hinsichtlich der Ausgestaltung der Landeskammer und der BBKn als Selbstverwaltungskörper mit abgestufter Autonomie als verfassungskonform anzusehen.

4.4 Würde der vom Verfassungsdienst des Amtes der Stmk.Landesregierung angesprochenen Änderungs- und Anpassungsbedarf tatsächlich bestehen (was wie ausgeführt nicht der Fall ist), wäre die derzeitige Konstruktion von Landeskammer und BBKn mit eigener Rechtspersönlichkeit kaum aufrechtzuerhalten, weil ein „eigenständiges und voneinander unabhängiges“ Nebeneinander beider Körperschaften des öffentlichen Rechts aus den vorstehend ge-

nannten Gründen nicht funktionieren könnte und überdies den verfassungsgesetzlich gebotenen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widerspräche.“

Zu Z. 12 und 15 (§ 18 und § 25):

Zur umfassenden Gleichbehandlung von Unionsbürgern im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie wird bemerkt, dass die genannte Richtlinie eine Gleichbehandlung lediglich im Fall vorhandener Freizügigkeitsberechtigung erfordert.

Hinsichtlich der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen gilt die umfassende Gleichbehandlungspflicht aufgrund der genannten Richtlinie im Fall des (wenngleich seit den Urteilen des EuGH RS C-127/08, Metock, und RS C- 551/07, Sahin, sehr weit auszulegenden) Begleitens oder Nachziehens.

RL 2003/109/EG erfordert eine umfassende Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die ihre Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, erst ab Erhalt des Aufenthaltstitels im zweiten Mitgliedstaat (vgl. § 49 NAG). Es wird daher angeregt, die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfs im Sinne der getroffenen Ausführungen zu überarbeiten und damit richtlinienkonform (enger) zu fassen.“

Das passive Wahlrecht ist im § 23 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000-10, gleich geregelt. Aus administrativen Gründen soll diese Regelung beibehalten werden. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt dagegen auch keinen Einwand.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 14:

Es könnte geprüft werden, in § 24 Abs. 3 klar zu stellen, dass der für eine juristische Person Bevollmächtigte zusätzlich sein Wahlrecht als natürliche Person bei Vorliegen der Wahlberechtigung ausüben darf (vgl. z.B. § 17 Abs. 4 der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991).“

Der Anregung wurde entsprochen und eine der Kärntner Landwirtschaftskammer-Wahlordnung gleich lautende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z. 14 und 15 (§ 24 und § 25):

Analog zu den seit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 verwendeten Formulierungen im BVG, in der NRW, der EuWO und im Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 wird vorgeschlagen, den Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das ... Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „am Tag der Wahl das ... Lebensjahr vollenden“ zu ersetzen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z. 19 (§ 34):

Hier könnte für die Novellierungsanordnung folgende Formulierung überlegt werden: „§ 34 Abs. 2 entfällt; die (bisherigen) Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „2“ bis „4“.“

Diese Überlegung gilt im Übrigen auch für die Z 25 (§§ 42 und 43).“

Der Anregung wurde teilweise und zwar im § 34 entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 21:

Das Binnenzitat in § 35 Abs. 3 (neu) wäre richtig zu stellen.“

Das Zitat wurde richtig gestellt.